

Gestützt auf Art. 4 der Vereinbarung zwischen der ASTAG, Sektion Bern und der LRS-Bern vom 25. November 2016 haben die Parteien folgende Lohn- und Spesenregelung für das Jahr **2017** vereinbart.

Die aktuelle wirtschaftliche Situation wurde eingehend erläutert und von beiden Parteien beurteilt. In einem separaten Schreiben an die Mitglieder beider Parteien wird eine Zusammenfassung wiedergegeben.

Für Chauffeure, die vorwiegend im internationalen Verkehr eingesetzt sind, kann der Arbeitgeber mit dem Arbeitnehmer eine spezielle schriftliche Vereinbarung vorsehen.

1. Die Richtlöhne für Neuanstellungen ab 1. Januar 2017 betragen

<i>Lohngruppe</i>	<i>geltend für</i>	<i>CHF</i>	<i>bis</i>	<i>CHF</i>	<i>oder mehr</i>
1.a	Chauffeur Kat. B/BE	3400.--		4200.--	
1b	Chauffeur Kat. B/BE mit 2 jähriger Berufserfahrung Chauffeur Kat. C1/C1E Chauffeur Kat. D1/D1E	3700		4300.--	
2.	Strassentransportpraktiker/-praktikerin EBA	3900.--		4400.--	
3.	Chauffeur Kat. C/CE ohne Eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ)	4100.--		4700.--	
4.	Strassentransportfachleute EFZ, Kat. C/CE Chauffeur Kat. C/CE ohne EFZ, jedoch mit 2 jähriger Berufserfahrung Carchauffeur Kat. D/DE	4300.--		5000.--	
<i>Die Kategorien C/CE, C1/C1E, D/DE und D1/D1E verstehen sich inkl. CZV-Ausweis</i>					
<i>Zu diesen Richtlöhnen soll den bisherigen nachgewiesenen Berufserfahrungen entsprechend Rechnung getragen werden.</i>					
<i>Zuschläge für Zusatzausbildungen/Spezialisten (z.B. Ausbilder, Maschinist, etc.) werden im Anstellungsvertrag definiert.</i>					

1.1. Es wird beschlossen den Mitgliedern zu empfehlen, ab 1. Januar 2017 dieselben Effektivlöhne monatlich auszuzahlen wie 2016.

2. 13. Monatslohn

Seit 1. Juli 2014 hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen 13. Monatslohn auszurichten, wenn er seinem Betrieb bereits volle drei Dienstjahre zugehörig ist. Beginnt das vierte Dienstjahr während dem laufenden Kalenderjahr, so entsteht in diesem Kalenderjahr ein anteilmässiger Anspruch auf den 13. Monatslohn. Arbeitnehmer, die noch keine vollen drei Jahre dem gleichen Betrieb zugehörig sind, haben keinen Anspruch auf einen 13. Monatslohn.

Die aus der Landesvereinbarung zwischen ASTAG und LRS fliessende Vereinbarung zur Ausrichtung des 13. Monatslohns gemäss Absatz 1 wird hiermit ausdrücklich nochmals in Erinnerung gebracht.

3. **Gratifikation**

Für Arbeitnehmer, die keinen Anspruch auf einen 13. Monatslohn haben, ist eine freiwillige und leistungsbezogene Gratifikation im Rahmen eines Monatslohnes empfohlen.

4. **Spesen**

Hat der Arbeitnehmer im Dienste Spesen für Essen und ein Getränk oder Unterkunft, so hat er Anrecht auf nachstehende Entschädigung:

-	Morgenessen (Arbeitsbeginn vor 6.00 Uhr)	CHF	8.--
-	Mittagessen	CHF	19.--
-	Nachessen (Arbeitsende nach 19.00 Uhr)	CHF	19.--
-	Übernachten	gemäss Beleg	

4.1. Der Arbeitgeber hat das Recht, unter vorheriger Benachrichtigung des Arbeitnehmers den Nachweis der Spesenausgaben zu verlangen.

4.2. Die Spesen sind dem Arbeitgeber ohne besondere Aufforderung nach Rückkehr von der Fahrt, spätestens am Ende der laufenden Zahltagsperiode, schriftlich zu melden. Ohne diese Meldung geht der Anspruch verloren.

4.3. Weitergehende betriebsinterne Spesenregelungen sind möglich.

5. **Schlussbestimmungen**

Diese Empfehlungen werden jeweils im November/Dezember von den Parteien für das kommende Jahr abgegeben.

Schönbühl, 25. November 2016

ASTAG, Sektion Bern
Der Präsident
sig. Adrian Lanz

Der Sekretär
sig. Fürsprecher Marc-Alain Christen

LRS, Sektionen Bern
Bern
sig. Markus Wegmüller

Biel-Bienne Seeland
sig. Kurt Baumer

Berner Oberland
sig. Peter Abplanalp

Emmental-Oberaargau
sig. Hansueli Gerber

Simmental-Saanenland
sig. Ulrich Graber